

Zweckvereinbarung

über eine Aufgabenübertragung nach § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit §§ 71 f. SächsKomZG und Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993

zwischen dem

**Landkreis Nordsachsen,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,
vertreten durch den Landrat Kai Emanuel**

- nachfolgend **Landkreis** genannt -

und der

**Große Kreisstadt Eilenburg,
Marktplatz 1, 04838 Eilenburg,
vertreten durch den Oberbürgermeister Ralf Scheler,**

- nachfolgend **Stadt** genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch **Beteiligte** genannt -

Vorbemerkung

Der Landkreis ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Das KrWG sieht in § 17 Abs. 1 Satz 1 vor, dass Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet sind, diese Abfälle den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen. Die Überlassungspflicht besteht insoweit, als die Erzeuger und Besitzer zu einer Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen. Die Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG gilt gemäß Satz 2 der Vorschrift auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. gewerbliche Abfälle), soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen. Eine Beseitigung in eigenen Anlagen ist allerdings nach § 17 Abs. 1 Satz 3 KrWG nicht zulässig, soweit die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grund überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist. Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ergeben sich aus § 20 KrWG und § 5 Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG). Die Entsorgungspflichten des öffentlich-rechtlichen

Entsorgungsträger sind erst erfüllt, wenn die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist (arg. aus § 22 Satz 2 KrWG). Von der vorliegenden Vereinbarung sind nur hausmüllähnliche gewerbliche Abfälle erfasst. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsKrWBodSchG können die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger durch Vereinbarung Gemeinden auf deren Antrag die Einsammlung und Beförderung von Abfällen sowie die Kompostierung von Garten- und Parkabfällen übertragen. Nach Satz 2 der Vorschrift können mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durch Vereinbarung übertragen werden.

Zwischen dem Rechtsvorgänger des Landkreises Nordsachsen und der Stadt Eilenburg wurde am 25.05.1993 auf der Grundlage der damals geltenden Rechtsvorschriften eine Vereinbarung geschlossen, nach deren § 1 der Landkreis der Stadt die Aufgabe des Einsammelns und Beförderns des in ihrem Gebiet angefallenen Abfalls übertrug. Zwischenzeitlich haben sich die gesetzlichen Vorschriften, auf deren Grundlage die seinerzeitige Vereinbarung aus dem Jahr 1993 geschlossen wurde, erheblich geändert: Das bei Abschluss der Vereinbarung im Jahr 1993 geltende Abfallgesetz (AbfG) wurde im Jahr 1996 durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) ersetzt. Letzteres wurde 2012 durch das auch aktuell in Kraft befindliche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) abgelöst. Auf Landesebene wurde das im Jahr 1993 geltende Erste Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB) im Jahr 1999 durch das Sächsische Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) abgelöst. Dieses trat am 22.03.2019 aus Anlass des Inkrafttretens des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) außer Kraft. Im Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses gab es noch kein Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG). Das erste SächsKomZG vom 19. August 1993 trat am 22. September 1993 in Kraft. Inzwischen gilt das SächsKomZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist.

Angesichts dieser Änderungen möchten die Beteiligten die Vereinbarung vom 25.05.1993 durch eine den aktuell gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechende Zweckvereinbarung neu fassen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Beteiligten Folgendes:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Der Landkreis überträgt der Stadt gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit § 71 SächsKomZG mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung die Aufgabe der Einsammlung und Beförderung der folgenden im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle:

1. gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel Nr. 20 03 01),
2. biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01),

3. Sperrmüll (Abfallschlüssel 20 03 07),
4. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01) und
5. Sonderabfälle nach § 7 Abs. 8 und § 14 der Abfallsatzung der Stadt einschließlich deren Entsorgung.

(2) Die Stadt betreibt die Einsammlung und Beförderung nach Absatz 1 und die Entsorgung nach Absatz 1 Nr. 5 in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Die Stadt ist bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge an Dritte für die Beachtung und Einhaltung der Rechts- und Verfahrensregeln nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(3) Befristet bis 31.12.2026 überträgt der Landkreis der Stadt gemäß § 2 Abs. 3 SächsKrWBodSchG in Verbindung mit § 71 SächsKomZG mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung jeweils übergangsweise die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle nach Absatz 1 Nr. 2, 3 und 4 in ihrem Stadtgebiet als öffentliche Einrichtung in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Nach Ablauf der Übergangsfrist ist der Landkreis bei einer Vergabe öffentlicher Aufträge an Dritte für die Beachtung und Einhaltung der Rechts- und Verfahrensregeln nach den jeweils geltenden vergaberechtlichen Vorschriften verantwortlich.

§ 2

Anlieferung der Abfälle

(1) Die Stadt hat die von ihr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der vorliegenden Vereinbarung eingesammelten Abfälle an den für die jeweiligen Abfallarten seitens des Landkreises bestimmten Entsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung zu überlassen. Vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen des Landkreises zum Ort der Überlassung sind die jeweiligen Abfallarten an den in § 5 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises vom 5. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Entsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung der Stadt zur Anlieferung der Abfälle nach Absatz 1 gilt mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung, soweit hiervon keine übergangsweise Ausnahme nach § 1 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung vorgesehen ist.

§ 3

Benutzung der Einrichtung

Die Stadt regelt die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 Abs. 2 der vorliegenden Vereinbarung durch Satzung. Dabei wird sich die Stadt an den Regelungen der jeweils geltenden Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises orientieren, um im gesamten Kreisgebiet eine möglichst homogene Struktur der Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

§ 4 Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe einer zwischen ihr und dem Landkreis gesondert nach § 9 Abs. 4 SächsKAG abzuschließenden Vereinbarung sowie nach Maßgabe einer Satzung im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsKAG von den Benutzern der Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 der vorliegenden Vereinbarung Benutzungsgebühren für die von ihr und dem Landkreis gemeinschaftlich erbrachte Leistung der Einsammlung, Beförderung, Behandlung und Entsorgung der Abfälle im Sinne des § 1 der vorliegenden Vereinbarung.

§ 5 Vereinbarungen nach § 22 VerpackG

(1) Zwischen dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger und der Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH (DSD) als gemeinsamem Vertreter der Systeme wurde eine Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020 nebst dortigen Anlagen sowie Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG vom 01.12.2020/21.12.2020 abgeschlossen (nachfolgend gemeinsam auch Vereinbarungen nach § 22 VerpackG genannt). Die Stadt verpflichtet sich, die den Landkreis treffenden Rechte und Pflichten aus den Vereinbarungen nach § 22 VerpackG zu erfüllen, wenn und soweit die Systeme infolge der Aufgabenübertragung nach § 1 der vorliegenden Vereinbarung die Sammelstrukturen der Stadt nutzen. Der Landkreis verpflichtet sich, der Stadt die Vereinbarungen nach § 22 VerpackG zur Kenntnis zu bringen.

(2) Mit Wirkung vom 01.01.2027 zahlt der Landkreis die von den Systemen für das Stadtgebiet Eilenburg gezahlten Mitbenutzungsentgelte gemäß §§ 2 Abs. 3, 3 Abs. 1 Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020 an die Stadt. Hiervon in Abzug zu bringen ist der vom Landkreis an die Systeme abzuführende Pauschalbetrag gemäß § 4 Abs. 2 der Anlage 6 zur Abstimmungsvereinbarung vom 01.12.2020/21.12.2020.

(3) Mit Wirkung vom 01.01.2027 zahlt der Landkreis die von den Systemen gezahlte Kostenbeteiligung für die Abfallberatung gemäß Ziff. I. Abs. 2 Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG vom 01.12.2020/21.12.2020 anteilig bezogen auf die Einwohner der Stadt zur Hälfte an die Stadt. Diese Pflicht gilt, wenn und solange die Stadt eine Abfallberatung für ihre Einwohnerinnen und Einwohner zusätzlich zu der Abfallberatung des Landkreises anbietet.

(4) Die Regelungen nach § 5 Abs. 1 bis 3 der vorliegenden Vereinbarung gelten entsprechend für etwaige weitere Vereinbarungen nach § 22 VerpackG in der jeweils geltenden Fassung. Die Beteiligten sind verpflichtet, sich im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit den Systemen gegenseitig zu informieren und auf die berechtigten Interessen der anderen Beteiligten jeweils angemessenen Rücksicht zu nehmen. Wenn und soweit im Rahmen von

Vertragsverhandlungen mit den Systemen Aufgaben betroffen sind, die nach § 1 der vorliegenden Vereinbarung an die Stadt übertragen wurden, wird der Landkreis die Stadt diesbezüglich in die Abstimmung im Innenverhältnis einbeziehen. Sollten sich grundlegende Veränderungen an den vertraglichen oder gesetzlichen Grundlagen betreffend die Systeme ergeben, werden sich die Beteiligten vertrauensvoll und konstruktiv über eine Anpassung der vorliegenden Vereinbarung verständigen.

§ 6 Kündigung

(1) Eine ordentliche Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist erstmals zum 31.12.2040 mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende möglich. Das Vertragsverhältnis verlängert sich danach um jeweils fünf Jahre, wenn es nicht mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und zuvor vom Kreistag für den Landkreis bzw. vom Stadtrat für die Stadt beschlossen worden sein sowie den Gründen in Anwendung des § 72 Abs. 3 SächsKomZG entsprechen.

(2) Unberührt bleibt das Recht beider Beteiligten, die vorliegende Vereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist nur wirksam, wenn sie unverzüglich erfolgt. Eine Kündigung ist nicht mehr unverzüglich, wenn mehr als zwei Wochen verstrichen sind, seit der Kündigende vom wichtigen Grund Kenntnis erlangt hat.

(3) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus der vorliegenden Vereinbarung oder darin, dass eine Beteiligte bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten aus der vorliegenden Vereinbarung gegen gesetzliche Vorschriften des Abfallrechts, insbesondere des KrWG und des SächsKrWBodSchG verstoßen hat, so ist die Kündigung nach Absatz 2 erst nach Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Für die Entbehrlichkeit der Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und für die Entbehrlichkeit einer Abmahnung findet § 323 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB entsprechende Anwendung. Die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung sind auch entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Besondere Umstände im Sinne des Satzes 3 liegen vor, wenn auf Grund des Verhaltens einer Beteiligten im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung von der zuständigen Ermittlungsbehörde Anklage erhoben wird.

(4) Soweit der Kündigende berechtigt ist, vom anderen Teil Schadensersatz zu verlangen, wird dieser Anspruch durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

(5) Jedwede Aufhebung der vorliegenden Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7

Neufassung der Vereinbarung vom 25.05.1993

Die Vereinbarung vom 25.05.1993 wird mit vorliegender Vereinbarung mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung neu gefasst.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(2) Der Abschluss dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des Kreistages für den Landkreis sowie des Stadtrates für die Stadt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. In einem solchen Fall sind die Beteiligten verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung unter Beachtung der Schriftform durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen oder rechtlichen Inhalt in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

(4) Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Vereinbarung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Torgau, den

Eilenburg, den

.....
Unterschrift Landrat
des Landkreises Nordsachsen

.....
Unterschrift Oberbürgermeister
der Großen Kreisstadt Eilenburg